

Unter welchen Voraussetzungen bin ich berechtigt einen Folgeantrag zu stellen?

Zur Einreichung eines Folgeantrages sind Sie berechtigt, wenn Sie für Ihr aktuell laufendes Vorhaben einen Zuwendungsbescheid haben, in welchem Sie um die Einreichung eines Folgeantrages gebeten werden. Trifft dies für Sie nicht zu, nutzen Sie bitte einen Neuantrag.

Was ist bei der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern zu beachten?

Eine Zusammenarbeit mehrerer Akteure ist ausdrücklich erwünscht. Die Abstimmung der inhaltlichen und organisatorischen Schnittstellen liegt in der Eigenverantwortung der Akteure. Kommt es zu Zahlungsflüssen, welche die Projektfinanzierung betreffen, ist zudem eine klare zahlenmäßige Abgrenzung notwendig. Geben Sie bitte gleich zum Zeitpunkt der Antragstellung die geplanten sowie zum Zeitpunkt der Abrechnung die tatsächlichen Einnahmen transparent an. Stimmen Sie sich bitte mit Ihren Partnern ab, um eine Doppelförderungen auszuschließen.

Die Weiterleitungen von Fördermitteln ist gemäß der Förderrichtlinie nicht zugelassen. Eine Weiterleitung liegt vor, wenn das gesamte Vorhaben oder Teile davon durch einen Dritten umgesetzt werden (gemeinsame Erfüllung des Zweckes) und der Dritte hierfür Fördermittel weitergeleitet bekommt.

Welche Anzahl von Stellungnahmen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte wird für einen Neuantrag benötigt?

Bei der Projektumsetzung:

- in einem Landkreis bzw. kreisfreier Stadt: eine Stellungnahme
- in zwei Landkreisen bzw. kreisfreien Städten: zwei Stellungnahmen
- in drei oder mehr Landkreisen bzw. kreisfreien Städten: drei Stellungnahmen.

Sollte ein Landkreis bzw. kreisfreier Stadt keine Stellungnahmen abgeben, legen Sie Ihrem Antrag bitte eine Unterlage bei, aus welcher Ihre Bemühung um die Stellungnahme hervorgeht (z.B. Ihre Anfrage per E-Mail). Ihnen entstehen hieraus keine Nachteile bei der Antragsbewertung.

Sind für die Folgeanträge Stellungnahme der Landkreise / kreisfreien Städte notwendig?

Nein, für die Folgeanträge sind keine kommunalen Stellungnahmen notwendig.

Muss ich meinen Registerauszug mit jeder Antragstellung neu einreichen?

Unterlagen wie Registerauszug, aber auch Zeichnungsbefugnis, Ausweiskopien, Satzung oder Freistellungsbescheid sind nur bei Änderungen seit der letzten Antragstellung einzureichen. Vermeiden Sie bitte das Übersenden unveränderter Dokumente bei jeder Antragstellung.

Wie detailliert müssen die Ausgabenpläne zum Zeitpunkt der Antragstellung sein?

Ausgabenpositionen müssen nachvollziehbar dargelegt werden, der Bedarf für die Ausgaben und Ihre Kalkulationsgrundlage sollen dabei ersichtlich sein.

Wir unterliegen nicht dem TV-L. Wie soll das Eigenpersonal gemäß der Richtlinie eingruppiert werden?

Auch, wenn Sie nicht tarifgebunden sind oder einem anderen Tarifvertrag als dem TV-L unterliegen, ist dennoch eine vergleichende Eingruppierung gemäß dem TV-L durch Sie vorzunehmen. Als Hilfestellung können Sie sich an der von uns bereitgestellten Eingruppierungsmatrix orientieren (siehe „Welche Konditionen bietet das Förderprogramm“ www.sab.sachsen.de). Die tatsächlichen Entgelte können – unter Berücksichtigung der Qualifikationen und der Projektaufgabe – maximal in Höhe der Vergleichsgröße des TV-L gefördert werden.

Zur Bewertung der ordnungsgemäßen Eingruppierung der geplanten Projektmitarbeiter benötigen wir bitte für alle im Ausgaben- und Finanzierungsplan genannten Mitarbeiter sowie für die zum Antragszeitpunkt noch nicht benannten Stellen eine Angabe zum jeweils höchsten Berufs- bzw. Qualifikationsabschluss. Für eine datenschonende Verarbeitung verzichten Sie bitte auf die Einreichung von Qualifikationsnachweisen, Lebensläufen oder Ähnlichem.

Wir unterliegen dem TV-L. Warum kann es passieren, dass das Gehalt von Mitarbeitenden nicht vollständig förderfähig ist?

Die Förderrichtlinie beinhaltet eine Mindestvorgabe in Bezug auf die Qualifikation. Diese Vorgabe ist zusätzlich zum Besserstellungsverbot zu beachten. Geben Sie daher bitte für jeden Projektmitarbeitenden neben der Projektaufgabe auch die konkrete Bezeichnung des höchsten Berufs- bzw. Qualifikationsabschluss an.

Dürfen Ausgabenerhöhungen zum Zeitpunkt der Erstantragstellung in den Folgejahren beantragt werden, wenn diese der Höhe nach noch nicht genau beziffert werden können?

Ja, bitte kalkulieren Sie gleich mit Ihrem Erstantrag für alle Projektjahre die absehbaren Ausgabenerhöhungen bspw. bei Tarifierpassungen oder inflationsbedingten Teuerungen ein. Sind sie an einen Tarifvertrag gebunden, dessen Entgelttabellen für die Zukunft noch nicht feststehen, können Sie mit einer jährlichen Entgelterhöhung von bis zu 3,00 % kalkulieren. Im Verwendungsnachweis dürfen maximal die tatsächlich angefallenen Ausgaben abgerechnet werden.

Können eingesparte Fördermittel, z.B. aus Erstattungen der Krankenkasse, für eine Sonderzahlung an das Eigenpersonal umgewidmet werden?

Grundsätzlich sind eingesparte Fördermittel umgehend zurückzuzahlen bzw. nicht zur Auszahlung abzufordern. Sollten Sie auf Basis einer gesetzlichen, vertraglichen oder tariflichen Verpflichtung heraus zu einer Sonderzahlung verpflichtet werden und das Besserstellungsverbot weiterhin einhalten sein, dürfen eingesparte Fördermittel für diese Sonderzahlung verwendet werden.

Inwiefern kann innerhalb der Sachkosten zwischen einzelnen Kostenpositionen umgewidmet bzw. verschoben werden?

Eine kostenneutrale Verschiebung ist grundsätzlich möglich, auch eine Verschiebung zwischen Personal- und Sachausgaben. Sie können bei größeren Verschiebungen eine Änderungsmitteilung oder einen Änderungsantrag über das Förderportal bei uns einreichen. Bitte führen Sie die Änderungen transparent im Sachbericht des Verwendungsnachweises auf. Sollte es zu inhaltlichen Änderungen kommen ist eine Mitteilung an die SAB verpflichtend.

In oder aus der Verwaltungs- und Sachausgabenpauschale kann nicht verschoben werden.

Bis zu welcher Höhe können im Rahmen von Veranstaltungen Ausgaben für die Verpflegung der Teilnehmenden gefördert werden?

Eine vollständige Verpflegung für Teilnehmende ist grundsätzlich nicht Gegenstand der Förderung. Das Anbieten von einem Getränk und ggf. einem Snack ist selbstredend auch im Rahmen von geförderten Veranstaltungen geboten. Daher wird die Verpflegung in einem kleinen Umfang gefördert. Für halbtägige Veranstaltungen (bis unter 6 Zeitstunden) können bis zu 3,10 EUR und für ganztägige Veranstaltungen (ab 6 Zeitstunden) bis zu 8,60 EUR je Teilnehmenden anerkannt werden.

Kann das Deutschlandticket für das eigene Personal gefördert werden?

Projektbezogene Fahrtausgaben können nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gefördert werden. Bei der Wahl des geeignetsten Tickets soll das Deutschlandticket mitbetrachtet werden. In Anlehnung an Abschnitt A, Ziffer IV, Nr. 8, Buchst. a) und b) VwV-SächsRKG werden zwei Fallkonstellationen unterschieden:

- a) Der oder die Dienstreisende verfügt über ein privat erworbenes Deutschlandticket bzw. eine privat erworbene Zeitkarte (auch in Form eines Jobtickets):
Dienstreisende sind gehalten die privat erworbenen Tickets bei Dienstreisen einzusetzen. Eine Förderung ist in dieser Fallkonstellation nicht, auch nicht anteilig, möglich.
- b) Das Deutschlandticket wird aus Anlass der geplanten Dienstreisen angeschafft, da es das wirtschaftlichste Ticket darstellt:
Die vollständige Förderung des Deutschlandtickets ist in dieser Fallkonstellation möglich. Soweit das Deutschlandticket anlässlich einer oder mehrerer Dienstreisen beschafft wurde, ist eine private Mitnutzung förderunschädlich möglich.

Wonach bemisst sich die förderfähige Höhe der Honorarausgaben?

Die Honorarhöchstsätze je Einsatzstunde entnehmen Sie bitte dem Dokument „Eingruppierungsmatrix“ (zu finden unter „Welche Konditionen bietet das Förderprogramm“ www.sab.sachsen.de). Mit den Honorarsätzen sind alle Aufwendungen des Personals (z. B. Sach- und Reisekosten-, Vor- und Nachbereitungszeit) abgegolten.

Höhere Honorarsätze können ausschließlich im Einzelfall für Personen zugelassen werden, die nur für einzelne Stunden im Projekt zum Einsatz kommen. Eine solche Einzelfallentscheidung bedarf einer entsprechenden Begründung zur projektbezogenen Notwendigkeit sowie einer ausdrücklichen Zustimmung durch die SAB. Es besteht kein Anspruch auf die Förderung eines Honorarsatzes welcher den Höchstsatz überschreitet.

Bis zu welcher Höhe können Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche gefördert werden?

In Sachsen wird für die Ausübung eines Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung von bis zu 40,00 EUR je Monat für mindestens 20 Ehrenamtsstunden gefördert (vgl. FRL „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“, Teil „Wir für Sachsen“). Eine Förderung aus der FRL Weltoffenes Sachsen ist ausschließlich in diesem Rahmen möglich.

Können die Ausgaben und die Zuwendung nach der Auswahlentscheidung über die Förderung erhöht werden?

Die mit dem Erstantrag beantragte Zuwendung für die jeweiligen Kalenderjahre bildet die Grundlage für die Auswahlentscheidung und stellt den jeweils maximal möglichen Betrag dar. Eine nachträgliche Erhöhung ist leider nicht möglich.

Eine Erhöhung der Ausgaben ist bei gleichbleibender Zuwendung grundsätzlich möglich, beispielsweise wenn zusätzliche Eigen- oder Drittmittel eingebracht werden. Zeigen Sie eine solche Erhöhung der Ausgaben bitte unter Angabe der angepassten Finanzierung an.

Kann ein Teil der bewilligten Zuwendungen von einem Kalenderjahr mit Einsparungen in das nächste Kalenderjahr verschoben werden?

Ein Mittelübertrag von Zuwendungen in das nächste Kalenderjahr ist aus haushalterischen Gründen leider nicht möglich.

Für den Fall, dass Sie einen Zuwendungsbescheid erhalten haben, welcher einen Bewilligungszeitraum von mehreren Kalenderjahren umfasst, haben Sie folgende Möglichkeit:

Fordern Sie den im aktuellen Kalenderjahr bewilligten Auszahlungsbetrag bis zum 15.10. des Jahres ab. So können Sie diesen Betrag binnen sechs Monaten auch bis in das folgende Kalenderjahr hinein verwenden.

Die vorgenannte Möglichkeit besteht nicht, wenn Ihr Zuwendungsbescheid einen Bewilligungszeitraum innerhalb von nur einem Kalenderjahr ausweist.

In welchem Zeitraum können die ausgezahlten Mittel verbraucht werden?

Auszahlungen können als Vorauszahlungen, die für längstens innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt werden, abgefordert werden.

Kann eine ausgezahlte Zuwendung innerhalb dieser Verwendungsfrist zur Erfüllung des Zuwendungszweckes nicht verwendet werden, so ist sie innerhalb dieser Frist an die SAB zurückzuzahlen. (betrifft nicht kommunale Träger)

Kann die maximale jährliche Zuwendung von 140.000,00 EUR in der Fördersäule C vollständig ausgeschöpft werden, wenn das Projekt in einem Jahr eine Laufzeit von weniger als 12 Monate hat?

Ja, Sie dürfen die 140.000,00 EUR ausschöpfen, auch wenn Ihre Projektlaufzeit in einem Kalenderjahr weniger als 12 Monate beträgt.

Die Pauschale für Verwaltungsausgaben in Höhe von 5,00 % ist nicht ausreichend. Gibt es die Möglichkeit der Einzelabrechnung?

Laut der Richtlinie kann eine Verwaltungs- und Sachausgabenpauschale von bis zu fünf Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Jahr gewährt werden. Es handelt sich hier um Ausgaben für im Projekt regelmäßig auftretenden Verwaltungsaufwand. Die Pauschale umfasst Ausgaben für Büromaterial, Post und Telekommunikation, Ausgaben für allgemeine Organisation (Verwaltung, Buchhaltung, Geschäftsführung) sowie Ausgaben für Reinigung und laufende Instandhaltungen. Von diesen Pauschalen erfasste Ausgabenpositionen können nicht gesondert abgerechnet werden.

Für die Abrechnung der Verwaltungsausgaben ist bevorzugt die Verwaltungspauschale zu verwenden.

Falls die o. g. 5,00 % für die o. g. Ausgaben nicht ausreichend sind, benötigen wir eine entsprechende Begründung von Ihnen. Beachten Sie bitte, dass durch eine Einzelbeantragung sowie Abrechnung nicht zu unterschätzende Zusatzaufwendungen entstehen und es erfahrungsgemäß zu vermehrten Nachfragen (z. B. zu Umlageschlüsseln, zum Projektbezug) durch uns kommen wird.

Welche Möglichkeiten gibt es zur Erbringung des Eigenanteils?

Der Eigenanteil kann über Drittmittel, Eigenmittel sowie einer Kombination aus Dritt- und Eigenmitteln eingebracht werden. Unbare Leistungen dürfen dagegen nicht eingebracht werden. Der Anteil an Landesmitteln darf insgesamt den maximalen Fördersatz gemäß der Förderrichtlinie nicht überschreiten.

Neben der Zusammensetzung des Eigenanteils, sind projektbezogene Einnahmen immer anzugeben. Es handelt sich dabei um Einnahmen, welche aus der Projektstätigkeit heraus generiert werden (z.B. Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen für Vorträge oder Beratungen, Erlöse aus Teilnahmegeldern, Rückflüsse).

Bei einer mehrjährigen Förderung sind Drittmittel noch nicht in jedem Fall bestätigt. Wie wird verfahren, wenn Drittmittel zu einem späteren Zeitpunkt akquiriert werden, reduziert sich dann die Zuwendung?

Bitte geben Sie gleich mit Ihrem Erstantrag alle bereits beantragten bzw. vorgesehenen Drittmittel an. Wenn die Finanzierungszusagen noch nicht vorliegen, werden Sie im Fall einer Förderung entsprechende Auflagen von uns erhalten. Bei Fragen sprechen Sie uns gern an. Erhöhen sich nach der Bewilligung die Drittmittel oder treten neue Drittmittel hinzu, so ermäßigt sich auch die Zuwendung.

Wie sollen Drittmittel nachgewiesen werden?

Ein Nachweis der Drittmittel ist in Form eines Zuwendungsbescheides bzw. einer Finanzierungszusage einzureichen.

Sollte ein solcher Nachweis noch nicht erbracht werden können, ist die Gesamtfinanzierung des Projektes nicht gesichert. Um die Förderentscheidung dennoch zu ermöglichen, können Sie (sofern es für Sie zutrifft) eine Eigenerklärung einreichen, aus welcher hervorgeht, dass Sie die zusätzlichen Eigenmittel selbst aufbringen werden, sofern Sie die Drittmittel nicht oder nicht in der geplanten Höhe erhalten.

Gibt es eine Verknüpfung zwischen dem gesicherten E-Mail-Postfach SecureMail und dem Förderportal Sachsen?

Nein, beide Systeme bestehen parallel und losgelöst voneinander. Bitte nutzen Sie vorrangig für Unterlageneinreichungen sowie Mitteilungen an uns das -Förderportal Sachsen. Allgemeine Fragen sowie Kommunikation zu Vorhaben, welche nicht über das Förderportal Sachsen beantragt wurden, werden weiterhin über SecureMail angenommen und beantwortet.

Dürfen Anträge ausnahmsweise außerhalb des Förderportal Sachsen eingereicht werden?

Nein, das ist nicht möglich. Bitte nutzen Sie sowohl für Folge- als auch für Neuanträge das Förderportal Sachsen. Altvordrucke haben ihre Gültigkeit verloren.

Wo finde ich Informationen zum Förderportal Sachsen?

Technische Unterstützung finden Sie in unserem Helpbereich und dem darin bereitgestellten Leitfaden zum Förderportal Sachsen: [Förderportal Helpbereich - sab.sachsen.de](https://www.sab.sachsen.de/Foerderportal_Hilfebereich)